

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die eidgenössische Abstimmung vom 31. Oktober 1880  
über Abänderung der Bundesverfassung.

(Vom 23. November 1880.)

Tit.

Mit Eingabe vom 3. August ist von mehr als 50,000 stimm-  
berechtigten Bürgern das Gesuch gestellt worden, den Art. 39 der  
Bundesverfassung einer Revision zu unterwerfen, und zwar in dem  
Sinne, daß an die Stelle des jezigen Artikels ein anderer gesetzt  
würde, nach welchem dem Bunde allein das Recht zustehen sollte,  
Banknoten, beziehungsweise Kassenscheine auszugeben.

Diese Eingabe war von Unterschriften begleitet, die sich  
folgendermaßen auf die Kantone vertheilen:

Zürich . . . . .	12,948
Bern . . . . .	10,262
Luzern . . . . .	2,303
Uri . . . . .	680
Schwyz . . . . .	701
Obwalden . . . . .	2
Nidwalden . . . . .	188
Glarus . . . . .	1,338
Zug . . . . .	638
Freiburg . . . . .	510

Uebertrag 29,570

	Uebertrag	29,570
Solothurn . . . . .		911
Basel-Stadt . . . . .		303
Basel Landschaft . . . . .		40
Schaffhausen . . . . .		3,119
Appenzell A.-Rh. . . . .		376
Appenzell I.-Rh. . . . .		133
St. Gallen . . . . .		6,603
Graubünden . . . . .		3,787
Aargau . . . . .		2,674
Thurgau . . . . .		1,825
Tessin . . . . .		25
Waadt . . . . .		501
Wallis . . . . .		453
Neuenburg . . . . .		2,163
Genf . . . . .		105
		52,588

Gestützt auf die vom Bundesrathe hierüber am 18. August 1880 erstattete Botschaft hatte die Bundesversammlung am 17. September d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der mit 56,526 Unterschriften versehenen Eingabe, betitelt „Volksinitiative für alleiniges Recht des Bundes zur Ausgabe von Banknoten und Kassenscheinen“ und lautend:

„Die unterzeichneten Schweizerbürger, gestützt auf Art. 120 der Bundesverfassung, geben anmit ihren Willen kund, es habe eine Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung stattzufinden, und zwar sei diese Revision in dem Sinne zur Hand zu nehmen, daß verfügt werde:

1. Artikel 39 der Bundesverfassung ist aufgehoben.

2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

„Nur dem Bunde steht das Recht zu, Banknoten, beziehungsweise Kassenscheine auszugeben.

„Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen.

„Der aus der Ausgabe von Banknoten, beziehungsweise Kassenscheinen sich ergebende Gewinn wird, nach einem gesetzlich zu bestimmenden Maßstabe, zwischen Bund und Kantonen vertheilt.“

3. Dieser Revisionsartikel ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.
4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses letztern Beschlusses beauftragt;“

der Botschaft des Bundesrathes vom 18. August 1880;

nachdem sich aus der nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung vom 5. Christmonat 1867 (A. S. IX, 205) vorgenommenen Prüfung ergeben, daß von den eingereichten Unterschriften 52,588 den Anforderungen des Gesetzes entsprechen;

in Erwägung:

daß auf Grund des Artikels 120 der Bundesverfassung von mehr als 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, es solle die Bundesverfassung in ihrem Artikel 39 revidirt werden;

daß aber nach der Vorschrift des angerufenen Artikels 120 die vorerst an das Volk zu erlassende Anrüge allgemein dahin gestellt werden muß, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht;

daß im Falle der Bejahung dieser Frage die gemäß Art. 120 der Bundesverfassung neu zu wählende Bundesversammlung die Revision auf dem Wege der Bundesgesetzgebung an die Hand zu nehmen hat;

in Anwendung

von Artikel 118, 119 und 120 der Bundesverfassung und Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Christmonat 1867,

beschließt:

Art. 1. Es ist dem schweizerischen Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen:

„Soll eine Revision der Bundesverfassung stattfinden?“

Art. 2. Wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Rätthe neu zu wählen, um die Revision an die Hand zu nehmen.

Art. 3. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Es soll jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung dieses Beschlusses stattfinden.

Art. 4. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 6. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen die vorgelegte Frage bejaht und wie viele sie verneint haben.

Art. 7. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrathe innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Art. 8. Der Bundesrath wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwahren und dasselbe der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sizung zu weiterer Beschlußfassung vorlegen.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Ermächtigt durch Art. 3 dieses Beschlusses setzten wir für die Vornahme der Abstimmung Sonntag den 31. Oktober fest, und wir ermangelten nicht, hievon den sämmtlichen Ständen unterm 18. September in üblicher Weise Kenntniß zu geben (siehe Beilage 1).

Gleichzeitig wurde die Kanzlei beauftragt, die Vertheilung der Volksabstimmungsvorlage so rechtzeitig vorzunehmen, daß dem Gesetze gemäß jedem Stimmberechtigten vier Wochen vor dem Abstimmungstage die Vorlage selbst eingehändigt werden könne.

Dieser Aufgabe hat sich die Kanzlei nach Möglichkeit entledigt, indem die Vorlagen zwischen dem 22. und 29. September

zur Vertheilung gelangten, so daß auf Ende September diese Vorbereitung als gänzlich beendigt angesehen werden konnte (siehe Beilage 2).

An der Abstimmung vom 31. Oktober haben von 641,576 Stimmberechtigten, welche die Schweiz dermalen zählt, Theil genommen 386,530. Von dieser letztern Zahl kommen aber in Abrechnung 5305, die entweder ungültige oder auch leere Stimmzettel eingelegt haben, so daß gültig Abstimmende verbleiben 381,225, die sich folgendermaßen auf die Kantone vertheilen:

Kantone.	Für die Revision Gegen die Revision erklärten sich: erklärten sich:	
	Ja.	Nein.
Zürich . . . . .	25,686	31,158
Bern . . . . .	16,674	25,881
Luzern . . . . .	2,729	11,443
Uri . . . . .	1,091	1,895
Schwyz . . . . .	981	4,640
Obwalden . . . . .	339	1,772
Nidwalden . . . . .	346	1,356
Glarus . . . . .	3,532	1,604
Zug . . . . .	803	863
Freiburg . . . . .	528	16,106
Solothurn . . . . .	1,890	6,677
Basel-Stadt . . . . .	1,340	4,145
Basel-Landschaft . . . . .	1,882	4,597
Schaffhausen . . . . .	4,412	2,225
Appenzell A.-Rh. . . . .	3,186	7,336
Appenzell I.-Rh. . . . .	1,174	941
St. Gallen . . . . .	22,356	16,134
Graubünden . . . . .	9,533	5,062
Aargau . . . . .	8,848	25,448
Thurgau . . . . .	5,987	12,757
Tessin . . . . .	4,729	8,756
Waadt . . . . .	672	39,699
Wallis . . . . .	601	13,275
Neuenburg . . . . .	1,275	7,325
Genf . . . . .	505	9,031
Total	121,099	260,126

Hienach haben sich von 381,225 gültig abgegebenen Stimmen 121,099 für und 260,126 gegen die Revision erklärt, und es ist diese somit durch eine Mehrheit von 139,027 Stimmen abgelehnt worden.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind hieher nicht bekannt gegeben worden, so daß anzunehmen ist, es seien auch keine erfolgt, und es habe der wichtige Akt sich überhaupt in Ruhe und mit Würde vollzogen. Was die Theilnahme an der Abstimmung anbetrifft, so dürfte die jüngste mit der Stimmenzahl von 381,225 ungefähr die Mitte einhalten in den zehn eidgenössischen Volksabstimmungen, welche seit 1848 stattgefunden haben. Größer war die Betheiligung:

	Abstimmende.
am 12. Mai 1872, Abstimmung über die Verfassung vom 5. März 1872 . . . . .	516,681
„ 19. April 1874 über die Verfassung vom 31. Januar/29. Mai 1874 . . . . .	538,212
„ 23. Mai 1875 über Civilstand und Ehe und politische Rechte, beide vom 24. Dezember 1874	418,268
„ 19. Januar 1879, Subvention von Alpenbahnen, vom 22. August 1878 . . . . .	394,302
„ 18. Mai 1879 über Art. 65 der Bundesverfassung, Todesstrafe betreffend, vom 28. März 1879 . . . . .	382,073

Geringer war die Betheiligung:

am 14. Januar 1866 (Gesetz vom 19. November 1865) über verschiedene Artikel der Bundesverfassung von 1848 . . . . .	317,223
„ 23. April 1876 über das Banknotengesetz vom 18. September 1875 . . . . .	313,321
„ 9. Juli 1876 über den Militärpflichtersatz vom 23. Dezember 1875 . . . . .	341,051
„ 21. Oktober 1877 über Fabrikgesetz vom 23. März 1877, Militärpflichtersatz vom 27. März und politischen Rechte vom 28. März 1877 . . . . .	352,061

Indem wir die Ehre haben, die sämtlichen Akten, welche auf die Abstimmung vom 31. Oktober sich beziehen, Ihnen vorzulegen, fügen wir bei, daß die Stimmkarten nach Vorschrift in den Kantonen zur Disposition gehalten werden, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. November 1880.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

~~~~~

Beilage I.

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössischen Stände, betreffend  
die am 31. Oktober stattfindende Volksabstimmung  
über den durch Volksbegehren vom 3. August 1880  
gestellten Antrag auf Revision der Bundesverfassung.

(Vom 18. September 1880.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Veranlaßt durch ein Volksbegehren, dahingehend, daß Artikel 39 der Bundesverfassung abgeändert werde, hat die Bundesversammlung am 17. laufenden Monats, gestützt auf Artikel 120 der Bundesverfassung, den in Beilage mitfolgenden Beschluß gefaßt.

In Ausführung vom Artikel 3 dieses Beschlusses haben wir unsererseits angeordnet, daß die Abstimmung über die oben gestellte Frage Sonntag den 31. Oktober nächsthin im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft stattfinden solle.

Indem wir Sie einladen, hievon entsprechende Vormerkung zu nehmen, ersuchen wir Sie, die geeigneten Vorkehren zu treffen, damit die Abstimmung in Ihrem Kantone nach Maßgabe der im Dekrete selbst enthaltenen Vorschriften vor sich gehe.

Im Uebrigen bemerken wir nur noch, daß wir den erwähnten Beschluß Ihnen in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen lassen werden.

Ferner ist die Bundeskanzlei beauftragt, die Beschlußexemplare und die Stimmkarten so rechtzeitig an die Kantonskanzleien zu ver-

abfolgen, daß jedem Stimmberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage 1 Exemplar eingehändigt werden kann.

In Beziehung auf die Anzahl der Beschlußexemplare und der Stimmkarten glauben wir uns wesentlich an denjenigen Maßstab halten zu können, welcher in den letztern Volksabstimmungen zur Grundlage gedient hat. Sollten Sie inzwischen zu besonderen Wünschen sich veranlaßt sehen, so wollen Sie Ihre Kanzlei anweisen, sich deßhalb, sowie bezüglich aller andern die Druksachen angehenden Begehren, mit der Bundeskanzlei ins Einvernehmen zu setzen.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schuz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 18. September 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## Beilage II.

## Beschlüßvorlagen zum 31. Oktober 1880.

| Kantone.                   | Bestellt und erhalten |               |               | Ausgerichtet |               |               |
|----------------------------|-----------------------|---------------|---------------|--------------|---------------|---------------|
|                            | deutsche.             | französische. | italienische. | deutsche.    | französische. | italienische. |
| Zürich . . . . .           | 76,200                | 50            | 20            | 23. Septbr.  | 25. Sept.     | 27. Sept.     |
| Bern . . . . .             | 100,000               | 28,000        | 450           | 25. "        | 24. "         | 27. "         |
| Luzern . . . . .           | 35,000                | —             | 60            | 23. "        | —             | 27. "         |
| Uri . . . . .              | 5,000                 | —             | —             | 23. "        | —             | —             |
| Schwyz . . . . .           | 13,000                | —             | —             | 23. "        | —             | —             |
| Obwalden . . . . .         | 4,200                 | 12            | 20            | 23. "        | 24. Sept.     | 27. Sept.     |
| Nidwalden . . . . .        | 3,250                 | —             | —             | 23. "        | —             | —             |
| Glarus . . . . .           | 8,800                 | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| Zug . . . . .              | 6,000                 | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| Freiburg . . . . .         | 9,500                 | 25,000        | 600           | 24. "        | 23. Sept.     | 27. Sept.     |
| Solothurn . . . . .        | 21,000                | 300           | 60            | 24. "        | 24. "         | 27. "         |
| Basel-Stadt . . . . .      | 12,000                | 300           | 600           | 24. "        | 24. "         | 27. "         |
| Basel-Landschaft . . . . . | 13,000                | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| Schaffhausen . . . . .     | 9,000                 | 50            | 10            | 24. "        | 27. Sept.     | 27. Sept.     |
| Appenzell A. Rh. . . . .   | 12,500                | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| Appenzell I. Rh. . . . .   | 2,500                 | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| St. Gallen . . . . .       | 54,000                | 50            | 70            | 25. "        | 24. Sept.     | 27. Sept.     |
| Graubünden . . . . .       | 20,500                | —             | 3,400         | 23. "        | —             | 27. "         |
| Aargau . . . . .           | 50,000                | —             | —             | 25. "        | —             | —             |
| Thurgau . . . . .          | 25,000                | —             | —             | 25. "        | —             | —             |
| Tessin . . . . .           | 600                   | 300           | 30,500        | 27. "        | 24. Sept.     | 27. Sept.     |
| Waadt . . . . .            | 7,000                 | 63,000        | 1,500         | 27. "        | 24. "         | 27. "         |
| Wallis . . . . .           | 10,000                | 23,500        | 100           | 23. "        | 23. "         | 27. "         |
| Neuenburg . . . . .        | 6,600                 | 21,500        | 1,800         | 27. "        | 24. "         | 27. "         |
| Genf . . . . .             | 2,500                 | 21,500        | 300           | 27. "        | 23. "         | 27. "         |
| Total                      | 507,150               | 183,562       | 39,490        |              |               |               |

## Stimmkarten zum 31. Oktober 1880.

| Kantone.               | Bestellt und erhalten |               |               | Ausgerichtet |               |               |
|------------------------|-----------------------|---------------|---------------|--------------|---------------|---------------|
|                        | deutsche              | französische. | italienische. | deutsche.    | französische. | italienische. |
| Zürich . . . . .       | 77,500                | 50            | —             | 21. Sept.    | 24. Sept.     | —             |
| Bern . . . . .         | 100,000               | 28,000        | 450           | 25. "        | 24. "         | 27. Sept.     |
| Luzern . . . . .       | 35,500                | —             | 60            | 23. "        | —             | 27. "         |
| Uri . . . . .          | 5,200                 | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| Schwyz . . . . .       | 13,000                | —             | —             | 23. "        | —             | —             |
| Obwalden . . . . .     | 4,500                 | 12            | 20            | 23. "        | 27. Sept.     | 27. Sept.     |
| Nidwalden . . . . .    | 3,250                 | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| Glarus . . . . .       | 9,600                 | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| Zug . . . . .          | 6,000                 | —             | —             | 24. "        | —             | —             |
| Freiburg . . . . .     | 15,000                | 40,000        | 600           | 24. "        | 24. Sept.     | 27. Sept.     |
| Solothurn . . . . .    | 22,000                | 300           | 60            | 24. "        | 25. "         | 27. "         |
| Basel-Stadt . . . . .  | 12,000                | 300           | 600           | 24. "        | 25. "         | 27. "         |
| Basel-Landschaft       | 13,000                | —             | —             | 25. "        | —             | —             |
| Schaffhausen . . . . . | 9,000                 | 50            | 10            | 25. "        | 25. Sept.     | 27. Sept.     |
| Appenzell A. Rh.       | 15,000                | —             | —             | 25. "        | —             | —             |
| Appenzell I. Rh.       | 3,500                 | —             | —             | 25. "        | —             | —             |
| St. Gallen . . . . .   | 54,000                | 50            | 70            | 25. "        | 25. Sept.     | 29. Sept.     |
| Graubünden . . . . .   | 21,500                | —             | 3,400         | 24. "        | —             | 27. "         |
| Aargau . . . . .       | 50,000                | —             | —             | 25. "        | —             | —             |
| Thurgau . . . . .      | 25,000                | —             | —             | 25. "        | —             | —             |
| Tessin . . . . .       | 600                   | 300           | 30,500        | 25. "        | 24. Sept.     | 27. Sept.     |
| Waadt . . . . .        | 7,000                 | 67,000        | —             | 25. "        | 25. "         | —             |
| Wallis . . . . .       | 10,000                | 24,000        | 100           | 24. "        | 24. "         | 30. Sept.     |
| Neuenburg . . . . .    | 10,000                | 21,000        | 1,800         | 25. "        | 24. "         | 30. "         |
| Genf . . . . .         | —                     | —             | —             | —            | —             | —             |
| Total                  | 522,150               | 181,062       | 37,670        |              |               |               |

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Abstimmung vom 31. Oktober 1880 über Abänderung der Bundesverfassung. (Vom 23. November 1880.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1880             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 52               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 04.12.1880       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 499-508          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 010 908       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.